Stadt Euskirchen
Bebauungsplan Nr. 156
„City Süd Parkhaus“

Umweltbericht
(Anlage 1 zur Begründung)

Auftraggeber:
Stadt Euskirchen
Fachbereich 9 – Stadtentwicklung u. Bauordnung
Abteilung Planung
Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 4
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plan 156 „City Süd Parkhaus“ 4
1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes 6
1.2.1 Fachgesetze 6
1.2.2 Fachpläne 6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 9
2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange 9
2.1.1 Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 9
2.1.2 Oberflächenwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 9
2.1.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) 10
2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange 10
2.2.1 Grundwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 10
2.2.2 Klima, Luft/Ventilation (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 11
2.2.3 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) 12
2.2.4 Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 12
2.2.5 Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 13
2.2.6 Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 13
2.2.7 Landschafts-/Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 14
2.2.8 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) 14
2.2.9 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 15
2.2.10 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 15
2.2.11 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 16
2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange 17
2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange 17
2.4.1 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) 17
2.4.2 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 18
2.5 Sonstige Umweltbelange 19
2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen 19
2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 19
3. Zusätzliche Angaben 19
4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 19
5. Zusammenfassung 19
6. Quellenverzeichnis 22
7. Anhang 23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 156 (grün). Digitale Orthophotos (DOP) aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a) 4

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 156 der Stadt Euskirchen (Stadt Euskirchen, 2024) – alter Stand zum Aufstellungsbeschluss 5

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan. (Bezirksregierung Köln, 2024b). 6

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP, Darstellung aus Begründung B-Plan 156 (Stadt Euskirchen, 2024). 7

Abbildung 5: Räumliche Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a) 7

Abbildung 6 Räumliche Darstellung des Biotopverbundes in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a) 8

Abbildung 7: Klimatopkarte für den Bereich B-Plan 116 (LANUV, 2024). 11

Abbildung 8: der Planungsbereich liegt nicht im unmittelbaren Bereich eines KLBs (LVR, 2024). 18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Prognose Flächenänderung 17

Tabelle 2: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 20

1. EINLEITUNG

Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 156 „City Süd Parkhaus“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Der vorliegende Bericht beinhaltet die artenschutzrechtliche Betrachtung unter Kapitel 2.2.9. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plan 156 „City Süd Parkhaus“

In Stadtrandlage von Euskirchen befindet sich das Plangebiet für den Bauleitplan 156 „City Parkhaus Süd“. Es liegt südöstlich des Hauptbahnhofes Euskirchen (Abbildung 1). Das Areal wurde bislang als ebenerdiger Parkplatz benutzt, nun soll das ebenerdige parken mithilfe eines fünfgeschossigen Parkhauses gebündelt werden. Durch die Errichtung des mehrstöckigen Parkhauses soll das ebenerdige parken wegfallen und so Platz für neue Nutzflächen schaffen.

Zuvor wurde mit dem Bebauungsplan 131a ein Gebiet für das Parkhaus ausgewiesen, jedoch wurde dieser Plan verworfen, da das City Forum nun diesen Platz einnehmen soll. Im Flächennutzungsplan ist dieses Areal derzeit als Mischgebiet ausgewiesen. Eine entsprechende FNP-Änderung läuft im Parallelverfahren.

Es handelt sich somit um eine Bündelung von Parkplätzen auf einem kleineren Raum. Die dadurch frei gewordenen Nutzflächen können anderweitig genutzt werden. Darüber ist als struktureller Sicht das Parkhaus wichtig für die Infrastruktur, da es sich nah genug am Hauptbahnhof befindet, der für viele Pendler wichtig ist. Es werden 250 Parkplätze für den Park&Ride Bedarf vorgehalten.

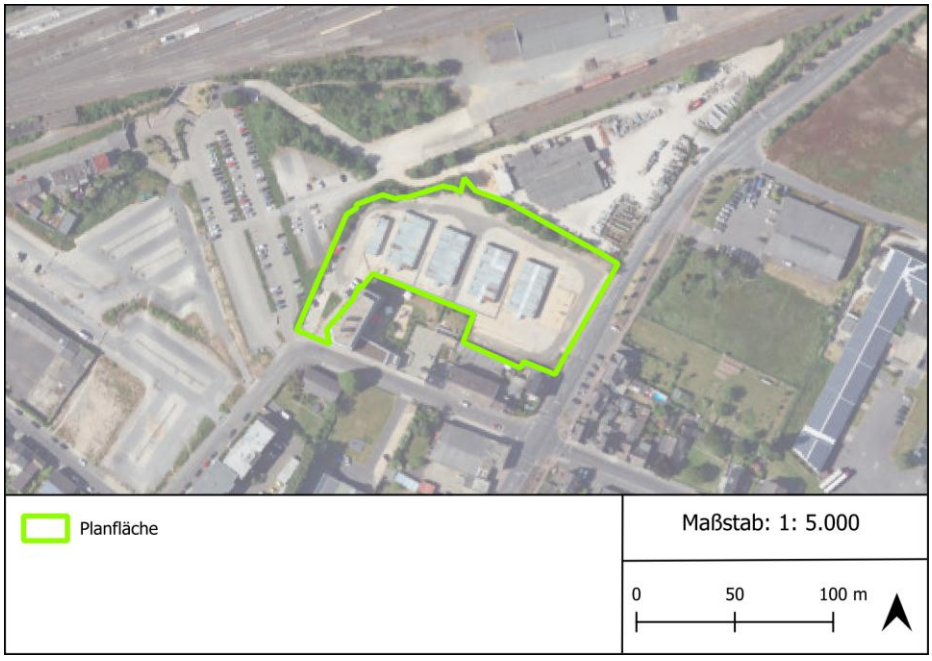

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 156 (grün). Digitale Orthophotos (DOP) aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a)

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 156 der Stadt Euskirchen (Stadt Euskirchen, 2024) – alter Stand zum Aufstellungsbeschluss

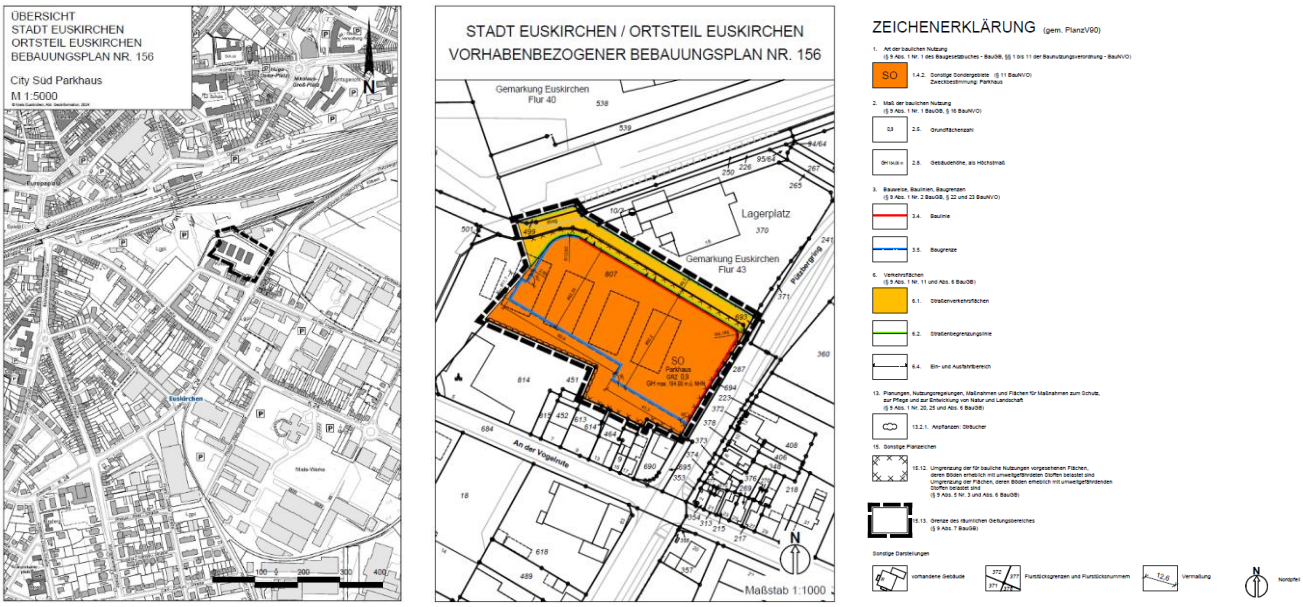

Bebauungsplan Nr. 156 der Stadt Euskirchen (Stadt Euskirchen, 2025) – aktueller Stand

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

Einschlägige Fachgesetze sind im Anhang in der **Tab. A1** in tabellarischer Form dargestellt. Der vorgelegte Umweltbericht orientiert sich an dieser Aufstellung.

1.2.2 Fachpläne

In den folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Geltungsbereich des B-Plans getroffen:

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsberzirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, kennzeichnet das Plangebiet des BP als allgemeinen Siedlungsbereich (Abbildung 3).

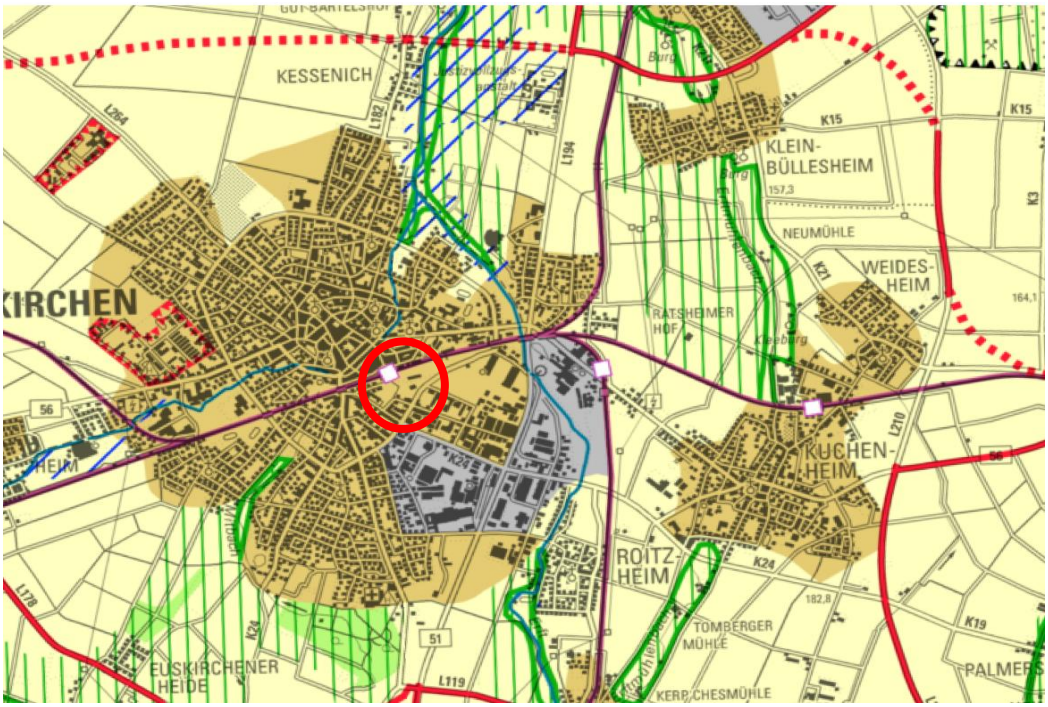

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan. (Bezirksregierung Köln, 2024b).

Das Plangebiet ist rot umrandet, es befindet sich in Randlage zum Ortskern der Stadt Euskirchen

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen weist für den Geltungsbereich Flächen eine Mischnutzung aus. Die Umsetzung der formulierten planerischen Ziele der Bauleitplanung erfordert somit die 48. & 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, welcher durch das vorliegende verbindliche Planverfahren entsprochen werden kann. Die Änderungen des FNPs werden parallel durchgeführt.

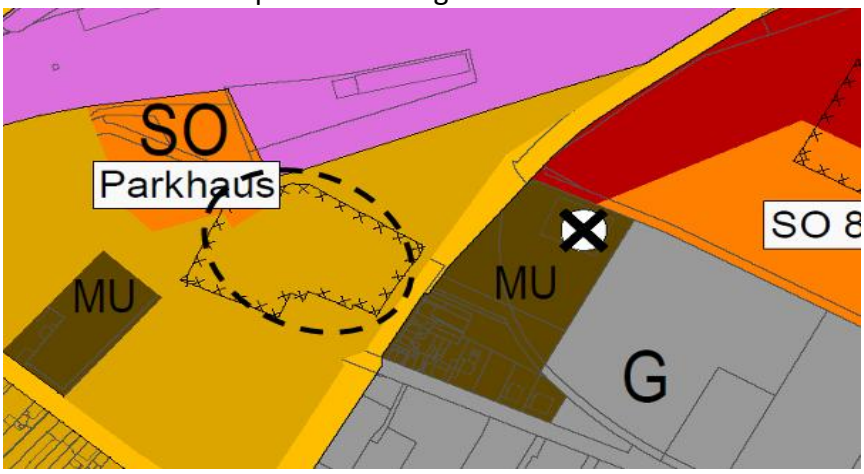

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP, Darstellung aus Begründung B-Plan 156 (Stadt Euskirchen, 2024).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich in Randlage zum Ortskern von Euskirchen. Es sind keine Landschaftsschutzgebiete, sowie Naturschutzgebiete im direkten Umfeld vorhanden. Das nächste Naturschutzgebiet „Mitbachaue (EU 149)“ ist ca. 760m entfernt (siehe Abb. 5).

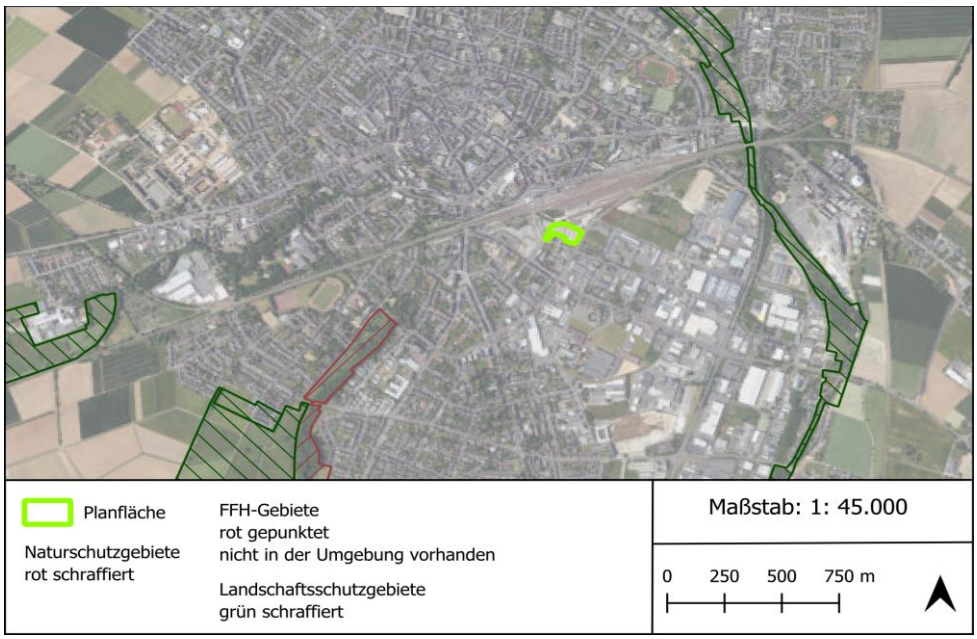

Abbildung 5: Räumliche Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a).

Biotopverbund

Die Fläche liegt nicht in einem bedeutsamen Korridor des Biotopverbundes. Die nächste Fläche ist VB-K-5206-012 (herausragender Bedeutung) und liegt 780m entfernt.

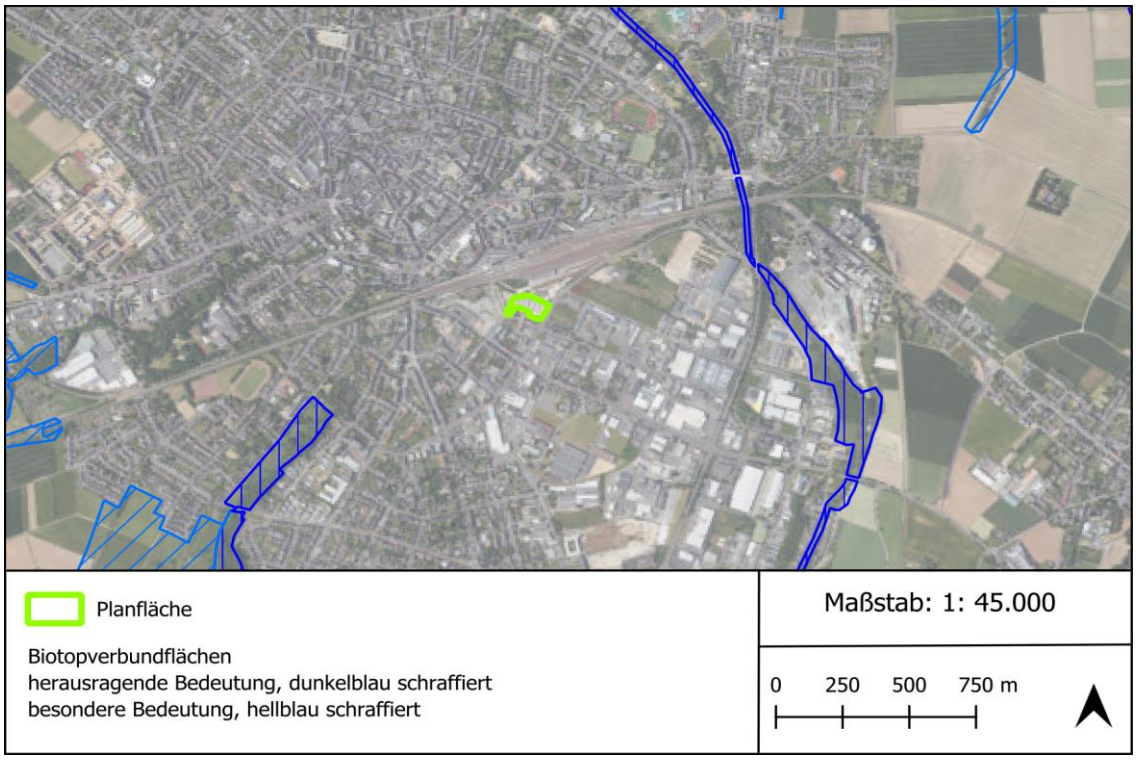

Abbildung 6 Räumliche Darstellung des Biotopverbundes in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a)

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bewertet, eingeteilt in:

- „Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange“,
- „Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange“ sowie
- „Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange“.

2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen Belange des Umweltschutzes genannt, die durch die Neuaufstellung des B-Plans (Planung) nicht betroffen werden.

2.1.1 Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets (siehe Abb. 4). Das nächstgelegene FFH-Gebiet hat die Bezeichnung „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“ (DE-5406-301). Es liegt über 6 km nordwestlich vom Plangebiet.

Prognose Plan:
Es findet keine direkte Flächeninanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten statt. Aufgrund der Entfernung werden keine direkten oder indirekten Auswirkungen infolge des B-Plans Nr. 156 erwartet.

Maßnahmen:
Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen oder als Ausgleich notwendig.

Bewertung:
Aufgrund der Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet wird der Belang „Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete“ nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

2.1.2 Oberflächenwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Im Planungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden. Bis Februar/März 2025 standen Container, die als Flüchtlingsunterkünfte dienten, auf der Fläche. Nun stellt sich die Fläche gegenwärtig wieder als versiegelte Stellplatzfläche dar.

Prognose Plan:
Die erforderliche Oberflächenentwässerung der bebauten Flächen muss nach den Kriterien des „Trennerlasses“ entsprechend der dort festgelegten Kategorien durch geeignete technische Maßnahmen und vorheriger Genehmigung durch die zuständige

Wasserbehörde umgesetzt werden. Damit müssen ggf. erforderliche Einleitungen in umgebende Gewässer so behandelt werden, dass eine gewässerunschädliche Einleitung sichergestellt ist. Bau- und Betrieb von Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Trennerlasskonformen Reinigung von Niederschlagswässern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach §60 Abs. 3 WHG und §58.2 LWG NRW.

Maßnahmen:
Herstellung von nutzungsspezifisch angepassten Maßnahmen aus den ausgewiesenen Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser entsprechend den wasserwirtschaftlichen Genehmigungen bei der Umsetzung der Planung.

Bewertung:
Das Schutzgut „Wasser“, speziell Oberflächenwasser, wird durch den B-Plan nicht negativ beeinträchtigt.

2.1.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Diese sind im Februar/März 2025 entfernt worden. Somit stellt sich die Fläche gegenwärtig wieder als versiegelte Stellplatzfläche dar. Es fallen Abfälle und Abwässer durch die Benutzung an.

Prognose Plan:
Der Bau Plan für das Parkhaus steht noch nicht fest, deswegen können noch keine weiteren Aussagen getroffen werden.

Maßnahmen:
Bisher wurden noch keine Maßnahmen festgesetzt.
Bewertung:
Bei sachgemäßem Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz ist der Belang „sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser“ durch die Planung nicht betroffen.

2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes genannt, die durch die Neuaufstellung des B-Plans (Planung) nicht erheblich betroffen werden.

2.2.1 Grundwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Das Plangebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Haupttrassen des Rheinlandes“. Der Grundwasserkörper umfasst eine Fläche von 267,24 km^2. Er besteht aus silikatischem Gestein, die Durchlässigkeit ist mittel bis hoch. Seine Ergiebigkeit wird als ergiebig bis sehr ergiebig beschrieben (ELWAS, 2024).

Prognose Plan:
Änderungen zum Bestand werden sich auf Grund der geringen Ausdehnung des B-Plangebietes nicht ergeben. Auf dem Grundstück selbst wird die Entwässerung im Trennsystem erstellt und außerhalb des Grundstückes entsprechend zusammengeführt.
Die gesamte Parkhausfläche wird entwässerungstechnisch in die Neuplanung der Entwässerungsstruktur des gesamten Plangebietes City-Süd integriert. Erforderliche Drosseleinrichtungen etc. sind im Gesamtentwässerungsnetz erforderlich und werden im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen realisiert.

Maßnahmen:
Grundwasserneubildung erhalten, keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:
Das Schutzgut „Wasser“, speziell das Grundwasser, ist damit als nicht erheblich betroffen eingestuft.

2.2.2 Klima, Luft/Ventilation (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Die Niederschlagssumme liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156 bei 576 mm im Jahr (1991-2020). Die Fläche wird dem Klimatop „Industrieklima (offen)“ zugeordnet (siehe Abb. 7). Das Plangebiet liegt nicht in einem Kaltlufteinwirkbereich (LANUV, 2024).

Abbildung 7: Klimatopkarte für den Bereich B-Plan 116 (LANUV, 2024).

Prognose Plan:
Der B-Plan legt die maximal mögliche Versiegelung gem. BauNVO fest.
Das Kaltluftentstehungspotenzial wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes herabgesetzt. Im Betrachtungsraum (1 km Umgriff) werden sich keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Das „Industrieklima offen“ wird in den Bereich des B-Planes weiterhin bestehen.

Maßnahmen:
Keine Maßnahmen erforderlich. Als Minderungsmaßnahme kann eine möglichst starke Durchgrünung, auch Dachbegrünung empfohlen werden.

Hinweis
Eine Dachbegrünung würde mehrere Vorteile für das Klima bieten. Zum einen würde durch eine Begrünung das Mikroklima beeinflusst werden, da durch das verdunstete Wasser der Pflanzen eine Verdunstungskühle entsteht. Zum anderen funktionieren Pflanzen als Luftfilter, welche in einem Gewerbeklimagebiet sich positiv auswirken können.

Bewertung:
Der B-Plan sichert eine geordnete Bebauung und begrenzt das Maß der Versiegelung im Geltungsbereich. Das Schutzgut „Klima, Luft/Ventilation“, ist durch die Neuaufstellung gering betroffen.

2.2.3 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 16 „Euskirchen“. Somit erfolgte weder eine Darstellung als Entwicklungsziel noch als Schutzgebiet. Das Gebiet gilt vollständig als Innenbereich (Stadt Euskirchen, 2007).

Prognose Plan:
Es liegen keine erheblichen Konflikte zwischen dem B-Plan und dem Landschaftsplan 16 „Euskirchen“ vor.

Maßnahmen:

keine

Bewertung:
Der B-Plan liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 16 „Euskirchen“.

2.2.4 Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Bisher ist der Bereich versiegelt und bebaut weshalb von einer artenarmen Vegetation auszugehen ist. Am Randbereich sind Gehölze angepflanzt worden.

Prognose Plan:
Die Planung sieht eine Versieglung der Fläche vor. Die am Rand stehenden Gehölze könnten weiterhin erhalten bleiben.

Maßnahmen:
Berücksichtigung des Baumbestandes bei der städtebaulichen Planung.

Festsetzungsnummern des Bebauungsplans:
keine

Bewertung:
Das Schutzgut „Pflanzen“ ist durch die Neuaufstellung des B-Plans nicht erheblich betroffen.

2.2.5 Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Zum Verfahren wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I und II durchgeführt.

Prognose Plan:
Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel, planungsrelevante Brutvögel und für Reptilien kann in vorliegendem Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen:
Berücksichtigung der Vorgaben beim Artenschutz, bei Rodungsarbeiten von Gehölzen.

Festsetzungsnummern des Bebauungsplans:
Unter Hinweise: Um Konflikte mit den Vorgaben zum Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.

Bewertung:
Das Schutzgut „Tiere“ ist durch die Neuaufstellung des B-Plans nicht erheblich betroffen.

2.2.6 Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Die Bebauungsplanfläche weist eine geringe biologische Vielfalt auf, versiegelte Flächen durchzogen mit schmalen Grünflächen sind typisch für die heutige Nutzung.

Prognose Plan:
Die Planung steht nicht im Konflikt mit den als Biotopverbund-Fläche dargestellten Bereiche oder mit anderen Schutzgebieten.

Maßnahmen:
keine

Bewertung:
Die biologische Vielfalt ist durch die Planung als nicht erheblich betroffen einzustufen.

2.2.7 Landschafts-/Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in Randlage zum Ortskern von Euskirchen neben dem Hauptbahnhof von Euskirchen. Das Ortsbild ist als städtisch mit einem hohen Anteil an gewerblichen Flächen zu bezeichnen.

Prognose Plan:
Das mehrstöckige Parkhaus wird auf Grund der geplanten Höhe aus der Umgebung gut einsehbar sein.

Maßnahmen:
Keine

Bewertung:
Das Stadtbild wird keine erhebliche Änderung erfahren. Städtische Siedlungs- und Gewerbestrukturen bleiben bestandsprägend.

2.2.8 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Hinsichtlich der Luftschadstoffe, siehe Ausführungen zu Kap. 2.1.1 „Klima, Luft/Ventilation“. Lichtemissionen haben Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ und auf „Tiere“.

Bestand/Prognose Nullvariante:
Die Fläche wird bisher von vielen städtischen Lichtquellen beschienen.

Prognose Plan:
Von der Planung, welches das Parkhaus betrifft kann von einer marginal erhöhten Lichtemission ausgegangen werden.

Maßnahmen:
Um die potenziell geringfügig gesteigerte Lichtemission auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollte der folgende Hinweis auf fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung der Anlage beachtet werden. Eine enge Abstimmung zwischen den Arbeitsschutzauflagen und der nachfolgenden Hinweise ist im Rahmen der Bauanträge vorzunehmen. Der Arbeitsschutz ist hierbei vorrangig zu behandeln.

Hinweis fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung:
Die Beleuchtung der Erschließungsanlagen und der Außenanlagen der Bebauung soll aus artenschutzrechtlichen Gründen soweit als möglich nach oben abstrahlenden Lichtquellen (z. B. Fassadenstrahler) vermeiden. Soweit möglich, werden LED mit warmweißer Lichtfarbe und einem Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400nm empfohlen.

Bewertung:
Bebauung und Verkehr führen zu Lichtemission in Bereichen, die weniger beeinträchtig waren. Diese Erhöhung wird im Vergleich zum Bestand als nicht erheblich eingestuft. Der Hinweis zu fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung kann die langfristig potenziell geringfügig erhöhte Emission zusätzlich verringern.

2.2.9 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Klimatische und lufthygienische Belange, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Mensch betreffen, werden gesondert im Kapitel 2.1.3 zum Schutzgut „Klima, Luft und Ventilation“ behandelt. Folgend werden insbesondere Lärmemissionen und deren Auswirkungen auf den Menschen betrachtet.

Bestand/Prognose Nullvariante:
Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung (Kramer Schalltechnik, 2024) wurde die Geräuschbelastung untersucht. Das Parkhaus soll zukünftig Tag und Nacht geöffnet sein. Im Mischgebiet liegen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bei 60 dB(A) und nachts bei 45 dB(A).

Prognose Plan:
Durch die Änderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in der Zukunft zu erwarten. Die berechneten Immissionspegel liegen an allen Immissionsorten unter den zulässigen Richtwerten. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse, die einen geltenden Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB über-schreiten sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen:
Keine

Bewertung:
Das Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ ist durch die Neuaufstellung des B-Plans nicht erheblich betroffen.

2.2.10 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156 ist geprägt von einer Braunerde (Bodeneinheit B32). Der Boden gehört nicht zu den besonders schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW, 2023). Im Jahr 2008 wurde ein Gutachten von 2006 weiter spezifiziert, auf dem Gelände des Plangebietes wurde 18 Rammkernsondierungen durchgeführt. An allen Untersuchungspunkten wurden aufgefüllte Boden festgestellt. An verschiedenen Stellen wurden erhöhte Schadstoffwerte festgestellt (PAK und Mineralölwasserstoffe).
Ca. 6.240 m² des B-Plan-geländes gelten als Altlastenfläche.
Jedoch können diese Bereiche vor Baubeginn durch weitere Sondierungen eingegrenzt werden und beim Aushub diese zu separieren und fachgerecht zu entsorgen.
Der Versieglungsgrad im Bestand wird auf ungefähr 90 bis 95 % geschätzt.

Prognose Plan:
Aufgrund des hohen Nutzungs- und Flächendrucks an dieser zentralen Stelle im Stadtgebiet wird von einer Versiegelung von circa 90 % ausgegangen. Die fachgerechte Entsorgung des belasteten Bodens kann als Entlastung des Schutzgutes angesehen werden.

Maßnahmen:
Folgende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Dieser Boden ist vornehmlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung fachgerecht zu lagern und später soweit als möglich wieder einzubauen.

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften im BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten.“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“) eingehalten werden.

Die ordnungsgemäße Lagerung von Böden und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase dient dem Schutz von Boden und Grundwasser, insbesondere auch der Bereiche, die anschließend unversiegelt bleiben.

Bewertung:
Das Schutzgut „Boden“ wird durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Die genannten Schutzmaßnahmen sichern den verbleibenden Boden gegen schädliche Einflüsse.

2.2.11 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Im aktuellen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Mischgebiet dargestellt. In den derzeitig geltenden Bebauungsplänen ist die Fläche als Gewerbegebiet und Öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Prognose Plan:
Das Gebiet soll von einem Mischgebiet, im Rahmen der 49. Flächenänderung zu einem Gebiet mit Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ ausgewiesen werden.
Durch den B-Plan werden Flächen durch Inanspruchnahme durch Gewerbe und Wege versiegelt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156 umfasst eine Fläche von 7.018 m² mit folgender Unterteilung:

Tabelle 1: Prognose Flächenänderung

Nutzungsart	**Flächengröße ca.(m^2)**	**%**
Plangebiet gesamt	7.018	100
Sondergebiet	5.717	81
Verkehrsflächen	1.300	19
Flächen mit Altlasten	6.240	

2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Zuge der Neuaufstellung des Bauplans ist nicht mit erheblichen betroffenen Umweltbelangen zu rechnen.

2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen Belange des Umweltschutzes genannt, die durch den B-Plan (Planung) nicht abschließend bewertet werden können.

2.4.1 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Da der Bauplan für das Parkhaus noch nicht feststeht, sind noch keine Daten zur Energieeffizienz des Parkhauses bekannt.

Prognose Plan:
Die Prognose kann noch nicht beschrieben werden.

Maßnahmen:
Nach derzeitigem Stand keine

Hinweis nachhaltige Energieerzeugung
Bei ungenutzten Freiflächen die eine freie Exposition zur Sonne haben, könnten Solarpanels eine nachhaltige Lösung darstellen, diesen Flächen sinnvoll zu nutzen. Schlussendlich könnte der Belang Erneuerbare Energien dadurch sogar verbessert werden.

Bewertung:
Das Schutzgut „Erneuerbare Energien/Energieeffizienz“ ist noch nicht abschließend zu bewerten. Es ist nach derzeitiger Kenntnis jedoch davon auszugehen, dass dieses Schutzgut infolge der Planung nicht betroffen ist. Im Rahmen des Bauantrags sind alle geltenden Gesetze zu Erneuerbaren Energien/Energieeffizienz (wie bspw. EEG, BauGB ³1 Abs. 6 Nr.7) einzuhalten, so dass Neubauten diesen Kriterien entsprechen müssen.

2.4.2 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:
Der Geltungsbereich des B-Plans liegt **nicht** im Bereich eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB). Lediglich sind Kulturgüter die im Zusammenhang mit dem Hauptbahnhof Euskirchen stehen in der Nähe. Ergänzend wurde das Portal LVR-KuLaDig für Flächenbewertungen hinzugezogen (LVR, 2024).

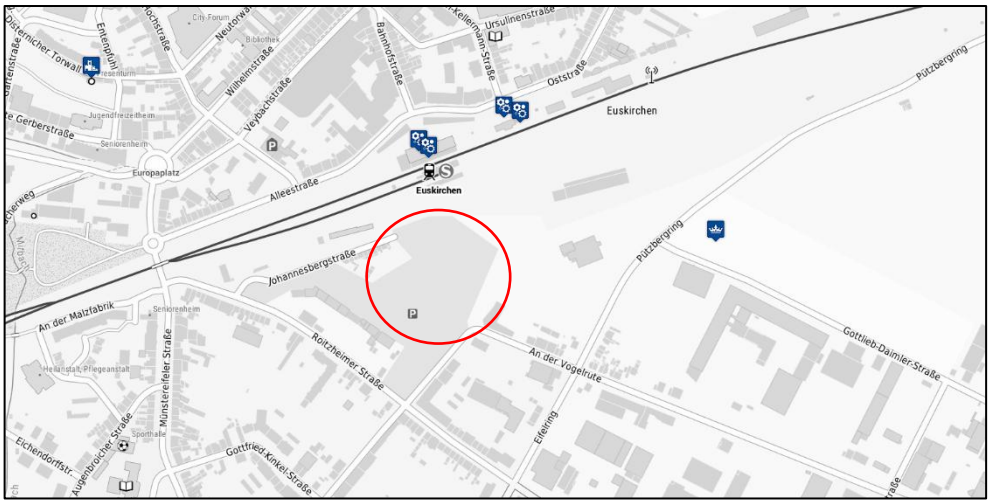

Abbildung 8: der Planungsbereich liegt nicht im unmittelbaren Bereich eines KLBs (LVR, 2024).

Prognose Plan:
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Die Inhalte des B-Plans lösen unmittelbar keinen Konflikt aus. Durch Eingriffe in den Boden kann es zu Entdeckungen von Bodendenkmälern kommen.

Maßnahmen:
Verwiesen wird auf §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bewertung:
Das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ ist bezüglich einer Beeinträchtigung nicht abschließend zu bewerten. Es ist nach derzeitiger Kenntnis jedoch davon auszugehen, dass dieses Schutzgut infolge der Planung nicht betroffen ist.

2.5 Sonstige Umweltbelange

Nach momentanem Kenntnisstand sind keine sonstigen Umweltbelange durch die Planung betroffen.

2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können.
Derartige Wechselwirkungen liegen für den Geltungsbereich des B-Plans nicht vor.

2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets bestehen keine Planungsalternativen. Die erforderliche Nutzung steht in direktem Zusammenhang mit dem vorhandenen Sägewerk und erfordert die Möglichkeit Erweiterungsmaßnahmen direkt an die vorh. Werksfläche angrenzend bzw. übergreifend durzuführen. Wäre die Erweiterung nicht möglich wäre der gesamte Standort in Frage gestellt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des B-Plans 156 sind:

- Die Artenschutzprüfung
- B-Plan Nr. 156 „City Parkhaus Süd“, Begründung

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Durch die Neuaufstellung des B-Plans, sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Monitoringmaßnahmen sind daher notwendig durch Überprüfung der Einhaltung des Versieglungsgrades und der hochwertigen Bepflanzung (im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes).

5. ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich des neuaufzustellenden B-Plans Nr. 156 „City Parkhaus Süd“ liegt am Rand des Ortskerns der Stadt Euskirchen.

Nicht durch die Planung beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

- Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Erneuerbare Energien
- Oberflächenwasser
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nicht erheblich beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

- Grundwasser
- Klima, Luft/Ventilation
- Landschaftsplan
- Pflanzen
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Landschafts-/Ortsbild
- Vermeidung von Emissionen
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Boden
- Fläche

Erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

Nicht abschließend zu bewertende Schutzgüter bzw. Belange sind:

- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der exponierten Lage in der Landschaft wird auf folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hingewiesen:

Tabelle 2: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bez. Kurz	**Text der Festsetzung**	**Kapitel**
4.3	Um Konflikte mit den Vorgaben zum Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.	2.2.5, 2.2.6
8.2	**Dachbegrünung** Die als Flachdach ausgeführten Dachflächen sind mit Gräsern und Stauden mindestens extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Wegeflächen gestaltet werden. Die Stärke der durchwurzelbaren Substratschicht muss im Mittel mindestens 8 cm betragen. Von der Pflicht zur Dachbegrünung sind technisch notwendige Aufbauten wie zum Beispiel Lüfter sowie Belichtungselemente ausgenommen.	2.2.2
Hinweis	**Beleuchtung** Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier (insbesondere Insekten) ist eine umweltfreundliche Beleuchtung einzusetzen. Die Beleuchtung der	2.2.5

	Erschließungsanlagen und der Außenanlagen der Bebauung soll aus artenschutzrechtlichen Gründen soweit als möglich nach oben abstrahlenden Lichtquellen (z. B. Fassadenstrahler) vermeiden. Soweit möglich, werden LED mit warmweißer Lichtfarbe und einem Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400 nm empfohlen.	
Hinweis	**Solarpanels** Bei möglichen ungenutzten Flächen wären Solarpanels eine nachhaltige Alternative, um nicht genutzten Platz für die Energiegewinnung zu nutzen. Durch die Hohe exponierte Lage des Parkhauses würden diese auch kaum durch Schattenwurf beeinträchtigt werden**.**	2.1.2

Bez. Kurz	**Text der Festsetzung**	**Kapitel**
Hinweis	**Einhaltung von Vorschriften und DIN-Normen** Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften im BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten.“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“) bei späteren Arbeiten eingehalten werden.	2.3.1
Hinweis	**Schutz und Lagerung des Oberbodens** Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Dieser Boden ist vornehmlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung fachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.	2.3.1

6. QUELLENVERZEICHNIS

Bezirksregierung Köln. (2024a). Geodatendienste. Verfügbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/webdienste/geodatendienste

Bezirksregierung Köln. (2024b). Aktueller Regionalplan. *Aktueller Regionalplan*. Verfügbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/aktueller-regionalplan

ELWAS. (2024). ELWAS-WEB. *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW*. Verfügbar unter: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=75992FEE7C224FA760DA5D143FBCC4C6#

Geologischer Dienst NRW. (2023). Bodenkarte 1 : 50 000 Nordrhein-Westfalen BK 50. Verfügbar unter: https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?

Kramer Schalltechnik. (2024). Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 „City Süd Parkhaus“ in Euskirchen.

LANUV. (2018). Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) - Landschaftsinformationen. Zugriff am 11.7.2024. Verfügbar unter: https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

LANUV. (2024). Klimaatlas NRW. *Klimaatlas NRW*. Verfügbar unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte

LVR. (2024). Kuladig. Zugriff am 3.9.2024. Verfügbar unter: https://www.kuladig.de/Karte

Stadt Euskirchen. (2007). Landschaftsplan Euskirchen - Kreisverwaltung Euskirchen. Zugriff am 4.9.2024. Verfügbar unter: https://www.kreis-euskirchen.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit/naturschutz/themen-projekte/landschaftsplan-euskirchen/

Stadt Euskirchen. (2024). Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 156.

7. ANHANG

Tabelle A 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Inhalt
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	§ 44	Es ist verboten: • wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Schutz-gut	Quelle	Inhalt
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 2 Abs. 2 § 3	Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz NRW (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Umweltschadensgesetz (USchadG)	Das Gesetz findet Anwendung bei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher

Schutz-gut	Quelle	Inhalt
		Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.
	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
Boden, Fläche	**Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Bundesnaturschutzgesetz NRW (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 2	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
	§ 1 Abs. 5	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
	Landesbodenschutzgesetz	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das

Schutz-gut	Quelle	Inhalt
	(LBodSchG NRW) § 1 Abs. 1	notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1	Siehe „Tiere und Pflanzen“.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaschutzplan 2050	Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf unter 30 ha pro Tag bis 2030 sowie langfristig auf einen Flächenverbrauch von Netto-Null bis 2050 (Flächenkreislaufwirtschaft) reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann.
	Umweltschadensgesetz (USchadG) § 2 Abs. 1c	Umweltschaden: eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde.
Wasser	**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz.

Schutz-gut	Quelle	Inhalt
	§ 6	Ziel ist es, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen; an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Art. 1, Art. 4.1	Ziele sind u.a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

Schutz-gut	Quelle	Inhalt
	§ 1 **Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** § 3 **Umweltschadensgesetz (USchadG)** § 2 **Grundwasserverordnung (GrwV)**	 Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource ([..] Gewässer […}) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource Greift die Ziele der WRRL sowie das WHG auf, Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe
Luft, Klima	**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** § 1 Abs. 1 und 2 **Technische Anleitung Luft (TA Luft)** **GIRL** (Geruchsimmissionsrichtlinie) **22. und 23. BImSchV** **Baugesetzbuch (BauGB)** § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7h § 1 Abs. 5 **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** § 1 Abs. 3 Nr. 4	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen. Schutz der Menschen vor Geruchsimmissionen. siehe BImSchG. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist insbesondere die Luft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und

Schutzgut	Quelle	Inhalt
		Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich.
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
	Klimaschutzgesetz NRW	Reduzierung der C02-Emissionen, Treibhausgasneutralität, Stärkung von natürlichen Senken (Kohlenstoffspeicher wie Wälder und Moore).
Landschaft	**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.
	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs 6 Nr. 7a	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft.
Kulturgüter und Sachgüter	**Baugesetzbuch (BauGB)** § 1 Abs. 6 Nr. 7a	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 4 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-

Schutzgut	Quelle	Inhalt
		und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
Mensch und seine Gesundheit	**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** § 1	Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7c	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) § 22 Abs. 1a	Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.
	Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	
FFH- und Vogelschutzgebiete	**Baugesetzbuch (BauGB)** § 1 Abs. 6 Nr. 7b	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG.
	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

Schutz-gut	Quelle	Inhalt
	(UVPG) § 3	
	Bundesnaturschutzge-setz (BNatSchG) § 33 und § 19	Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
	Landesnaturschutzge-setz (LNatSchG) § 1	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Emissionen	**Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV**	siehe „Klima, Luft“
	Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) § 22 Abs. 1a	Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.
	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz

Schutzgut	Quelle	Inhalt
		zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	**Baugesetzbuch (BauGB)** § 1 Abs. 6 Nr. 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz (WHG, LWG)	Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a LWG erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	**Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien** (Erneuerbare Energien-Gesetz - **EEG**)	Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7f	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung

Schutz-gut	Quelle	Inhalt
	Bundesnaturschutzge-setz BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4	erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien